



benen Gebührenrahmen nicht mehr gewährleistet sei, „bedarf es einer Öffnungsklausel, die im Einzelfall ein Abweichen von der Gebührenordnung erlaubt. Damit wird sichergestellt, daß dem Leistungserbringer nicht unangemessen niedrige Vergütungssätze oder von ihm abgelehnte Leistungsstandards zugemutet werden.“ (1 BvR 1437/02)

Öffnungsklausel für Abweichung von Gebührenordnung

Mit dieser Feststellung stärkt das Bundesverfassungsgericht nicht nur die Rechte des Zahnarztes, vertragliche Vereinbarungen mit seinen Patienten zu treffen, die klassischer Weise zur freien Berufsausübung zählen. Es schreibt dem Gesetz- und Ordnungsgeber

auch ins Stammbuch, daß Sozialpolitik nicht zu Lasten jener stattfinden kann, die insbesondere im privatärztlichen Bereich qualitativ hochwertige Leistungen erbringen. „Soweit Leistungen von außergewöhnlicher Qualität in Anspruch genommen werden, besteht kein schützenswertes Interesse daran, diese Leistungen nur in dem vom Normgeber vorgegebenen ‚üblichen‘ Rahmen zu vergüten.“ Das oberste deutsche Gericht sieht hier keine soziale Schutzbedürftigkeit der Versicherten, denen es freisteht, „die Leistungen eines anderen Anbieters einzukaufen“, wenn ihnen der Preis zu hoch erscheint.

RA Peter Knüpper,
Hauptgeschäftsführer der BLZK

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Erfordernisse für die Zahnarztpraxis

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch in Zahnarztpraxen Datenschutzbeauftragte (DSB) zu bestellen. Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen stellen mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeiten dar. Nachfolgend werden einige Eckpunkte zu verschiedenen Aspekten der Thematik aufgezeigt.

In Zahnarztpraxen ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, wenn eine *automatisierte* Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch *mindestens fünf Arbeitnehmer* erfolgt. Automatisiert erfolgen die Vorgänge, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen vorgenommen werden. Ferner ist ein DSB dann zu bestellen, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens zwanzig Personen beschäftigt sind (S. § 4f Abs.1 BDSG.) [Nachfolgende Paragraphenangaben ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BDSG.]

Anforderungen an die Person des DSB

Nach § 4f Abs.1 S. 2 darf zum Datenschutzbeauftragten nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Fachkunde bedeutet, daß der DSB die notwendigen Kenntnisse über die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die verwendete (EDV-)Informationstechnik und die organisatorischen Strukturen und Betriebsabläufe hat. Aus dem Zuverlässigkeitserfordernis wird abgeleitet, daß es sich beim DSB von der Persönlichkeit her um eine Vertrauensperson handeln muß, die ihre Aufgaben als DSB unabhängig wahrnimmt. Damit verbindet sich, daß der Praxisinhaber selbst nicht DSB sein kann.

Stellung des DSB

Der Datenschutzbeauftragte ist *in seiner Funktion als DSB* dem Praxisinhaber unmittelbar zu unterstellen; er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei (§ 4f Abs. 3 S. 1 und 2.)